

Bestätigung über Einhaltung der Anforderungen nach § 2 der Richtlinien über die Förderung des Ankaufs von Lastenfahrrädern im Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten

Hiermit wird bestätigt, dass das an

Name:		
Straße:	PLZ:	Ort:

- verkaufte
- | | | | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | mehrspurige | <input type="checkbox"/> | einspurige |
| <input type="checkbox"/> | Lastenfahrrad | <input type="checkbox"/> | Elektro – Lastenfahrrad |
| <input type="checkbox"/> | mit Transportbox | <input type="checkbox"/> | mit Transportfläche |
| <input type="checkbox"/> | mit verlängerten Radstand und Transportvorrichtung
(unlösbar mit Fahrrad verbunden) | | |

den in Folgen angeführten Anforderungen nach § 2 der Richtlinien über die Förderung des Ankaufs von Lastenfahrrädern im Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten entspricht:

§ 2
1. → Als förderwürdige Lastenfahrräder und Elektro-Lastenfahrräder zählen: - → Mehrspurige (Elektro-) Transportfahrräder mit einer Transportbox oder einer Transportfläche, die für eine mögliche Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sind. - → Einspurige (Elektro-) Transportfahrräder mit einem verlängerten Radstand und Transportvorrichtungen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und größere Lasten und Gegenstände aufnehmen können als herkömmliche Fahrräder und die für eine mögliche Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sind.
2. → Elektro-Transportfahrräder im Sinne dieser Förderung sind Transportfahrräder mit Elektroantrieb (motorbetriebene Tretunterstützung) mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.
3. → Elektro-Transportfahrräder werden nur dann gefördert, wenn sie über tretbare Pedale verfügen.

Ort, Datum

firmenmäßige Unterfertigung